

Satzung der Bürgerstiftung Hemmingen

Präambel

Die Bürgerstiftung Hemmingen ist eine Stiftung von Bürgern für Bürger. Sie fördert das Engagement von Bürgern und Wirtschaftsunternehmen der Stadt Hemmingen für ihr Gemeinwesen. Sie führt Menschen zusammen, die aktiv als Stifter, Spender und ehrenamtliche Mitarbeiter gemeinnützige Projekte in allen Ortsteilen der Stadt fördern und unterstützen.

Die Stiftung ist wirtschaftlich und politisch unabhängig. Sie ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Hemmingen“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Stadt Hemmingen, Niedersachsen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Entwicklung, Förderung und Unterstützung nachhaltiger und zukunftsorientierter Projekte in den Bereichen
 - Bildung und Erziehung,
 - Jugend- und Altenhilfe,
 - Kunst und Kultur,
 - Gesundheit und Soziales,
 - Sport,
 - Umwelt- und Naturschutz
- (2) in der Stadt Hemmingen mit den Ortsteilen Arnum, Devese, Harkenbleck,

Hemmingen-Westerfeld, Hiddestorf, Ohlendorf und Wilkenburg.

- (3) Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
 - b) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und den Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
 - c) Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung von Begabungen auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
 - d) Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den in Absatz 1 genannten Zielen dienen.
- (4) Die Zwecke können sowohl durch eigene als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen und fördern, die gemäß der Gemeindeordnung zu den Pflichtaufgaben der Stadt Hemmingen gehören.
- (7) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen.

§ 3

Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Mittel der Stiftung müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können.
- (5) Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmung der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstaussstattung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet.
- (4) Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung sind Spenden.

- (5) Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung, sofern vom Erblasser nicht anders bestimmt.
- (6) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.

§ 5

Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 - der Vorstand und
 - der Stiftungsrat.
- (2) Die Organe der Stiftung wählen sich Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (4) Jedes Organ der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden:
 - Einberufung,
 - Ladungsfristen und -formen,
 - Abstimmungsmodalitäten,
 - Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Personen. Der erste Vorstand wird mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Jeder weitere Vorstand wird vom Stiftungsrat gewählt. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Niemand

kann dem Vorstand länger als zwölf Jahre angehören. Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.

- (3) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können durch den Stiftungsrat erteilt werden.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen der Stiftung und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
- (6) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.
- (7) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.

- (8) Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie den Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

§ 7

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens dreizehn Personen. Der erste Stiftungsrat (Gründungsrat) wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Der Gründungsrat besteht aus sieben Personen. Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder, erstmals nach einem Jahr, ergänzen sich durch Kooptation. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund ihres gesellschafts-politischen, sozialen, finanziellen oder fachbezogenen Engagements in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden.
- (3) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
- (4) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.

Er tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.

- (5) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere
- die Wahl des Vorstandes,
 - die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
 - die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als € 10.000 begründet werden,
 - die Festlegung der Förderkriterien für von Dritten durchgeführte Projekte in Abstimmung mit dem Vorstand,
 - das Vorschlagsrecht hinsichtlich der von Dritten durchzuführenden Projekte,
 - die Auswahl der Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgeschlagenen Stiftungsprogramms,
 - die Berufung von ehrenamtlichen Mitarbeitern der Stiftung in das Stifterforum,
 - die Festlegung von Mindestbeträgen für Zustiftungen.
- (6) Über die Einrichtung einer Schirmherrschaft, eines Kuratoriums oder eines Ehrensenats können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam befinden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, beratend an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

§ 8

Geschäftsführer

- (1) Der Stiftungsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes die Einsetzung eines Geschäftsführers beschließen.
- (2) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand eingesetzt. Der Vorstand legt in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten.
- (3) Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören grundsätzlich
- die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten,
 - die Kassen- und Rechnungsführung,
 - die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechnungsberichtes,
 - die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 - die Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.
- (4) Der Geschäftsführer ist gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes zeichnungsberechtigt. In Einzelfällen kann vom Vorstand eine Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (5) Der Geschäftsführer kann hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und über die Höhe der Vergütung obliegt dem Vorstand. Soweit der Geschäftsführer ehrenamtlich tätig ist, kann er den Ersatz angemessener Auslagen beanspruchen.

§ 9

Stifterforum

- (1) Das Stifterforum besteht aus natürlichen Personen, die Stifter oder Zustifter sind. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über.
- (2) Juristische Personen oder Personenvereinigungen, die Stifter oder Zustifter sind, können dem Stifterforum nur unter der Bedingung angehören, dass sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diese der Stiftung schriftlich benennen. Ein Wechsel dieser Person ist zulässig. Die Zugehörigkeit endet mit dem Wegfall der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person, bei einer Personenvereinigung mit deren Aufhebung oder Auflösung.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (4) Zusätzlich besteht das Stifterforum aus ehrenamtlichen Mitarbeitern der Stiftung, die vom Stiftungsrat berufen werden.
- (5) Das Stifterforum soll mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes zu einer Sitzung einberufen werden.
- (6) Der Zuständigkeit des Stifterforums unterliegen die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres.

§ 10

Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten und ihnen für die Durchführung ihrer Aufgaben einen Etat vorgeben.
- (2) Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, der für die ordentliche Verwaltung der Mittel verantwortlich ist. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsrates.
- (4) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen.
- (5) Alle Mitglieder des Stiftungsrates und Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung ihrer Mittel einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 11

Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung sind nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich.
- (2) Eine Änderung der Zwecke gemäß § 2 ist nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist.
- (3) Eine Erweiterung der Zwecke gemäß § 2 im Zusammenhang mit einer Zustiftung ist durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer 2/3

Mehrheit der Stimmberechtigten möglich.

- (4) Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten möglich.
- (5) Eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (6) Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 12

Zusammenlegung / Auflösung der Stiftung

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen gemeinsam mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer Mitglieder beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt.
- (2) Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an im Auflösungsbeschluss festzulegende Rechtsträger, die mit folgenden Prioritäten auszuwählen sind
 1. an gemeinnützige Einrichtungen in der Stadt Hemmingen oder
 2. an eine Bürgerstiftung in der Region Hannover, deren Zwecke den Zwecken gemäß § 2 ähneln oder
 3. an die Stadt Hemmingen. Die Stadt hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

- (4) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.
- (2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.

Hemmingen, 22.08.2006